

## Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Die Stellungnahme wurde am 21. Aug 2025 um 08:59:50 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Luzern  
Theaterstrasse 7  
6003 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Postfach 3768  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

189674

## Zustimmungen zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
Verlängerung der Bereinigungsfrist (§ 31)	Sind Sie mit der Verlängerung der Bereinigungsfrist bei Wahlvorschlägen (§ 31) auf eine Woche einverstanden?	Stimme zu
Ein Wahlzettel bei Majorzwahlen (§ 27 und § 33 StRG)	Bei den Majorzwahlen sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt sind. Zur Stimmabgabe sind die Kästchen vor den Namen anzukreuzen. Sind Sie mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden?	Stimme zu
Abstimmungsbotschaft und Homepage (§§ 37 und 38 StRG)	Sind Sie mit der Möglichkeit einer kürzeren Abstimmungsbotschaft zusammen mit weitergehenden Informationen auf einer Homepage einverstanden?	Stimme eher nicht zu
Gemeindeversammlungen	Sind Sie mit den Änderungsvorschlägen (§§ 115, 123, 125, 126) einverstanden?	Stimme zu
Äusserungsrecht an Gemeindeversammlungen (§ 116 StRG)	Zur Stärkung der Partizipation sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Äusserungsrecht an der Gemeindeversammlung erhalten. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme zu
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 167a)	Künftig sollen im Stimmrechtswesen Kosten in Rechtsmittelverfahren verlegt werden können. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme nicht zu

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 22 Information vor Gemeindeabstimmungen	Wir sind der Meinung, dass die Aufnahmen bis zur Verstreichung der Rekursfrist aufbewahrt werden sollten.  Es muss klar definiert werden, wer die Live-Übertragungen von Orientierungsversammlungen anschauen kann. In jedem Fall müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.	So ist die Nachvollziehbarkeit bei Beschwerdeverfahren besser nachvollziehbar.  Es geht aus dem Gesetzesartikel nicht klar hervor, wer die Live-Übertragungen der Orientierungsversammlung anschauen kann. Nur die betroffenen Stimmbürger:innen oder die ganze Welt.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen	c. Ergänzung: Diese sind barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für § 38.  Grundsätzliche Zustimmung.	Alle für die Abstimmung oder Wahl notwendigen Informationen sollen weiterhin physisch verschickt werden, damit auch jene Personen, die über keinen Zugang zu elektronischer Datenübermittlung verfügen, sich genügend informieren können.  Bei sämtlichen Informationen ist eine Orientierung in 'Leichter Sprache' wichtig, dies erleichtert den Zugang für alle.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen	Zustimmung.	Der Gesetzestext ist so gegenüber der heutigen Version verständlicher.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 41 Nichtamtliche Kandidatenlisten	Wir begrüßen auch die geplanten Änderungen für die Mehrheitswahlen. Insbesondere, dass für diese Wahlen nur noch ein Wahlzettel verwendet wird.	Die Mehrheitswahl ist in erster Linie eine Personenwahl und nicht eine Parteiwahl und entspricht daher eher der Idee einer Exekutivwahl.  Das System mit dem Ankreuzen der Kandidierenden vereinfacht den Wahlprozess und macht ihn übersichtlicher für die Wählenden sowie für die Verwaltung.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 52 Wahlzettel	Wir begrüßen die geplanten Änderungen für die Mehrheitswahlen. Insbesondere, dass für diese Wahlen nur noch ein Wahlzettel verwendet wird.	Die Mehrheitswahl ist in erster Linie eine Personenwahl und nicht eine Parteiwahl. Das geplante Wahlsystem entspricht daher eher der Idee einer Exekutivwahl.  Das System mit dem Ankreuzen der Kandidierenden vereinfacht den Wahlprozess und macht ihn übersichtlicher für die Wählenden sowie für die Verwaltung. Eine zusätzlich barrierefreie Gestaltung und Zugänglichkeit der Wahlzettel bringt nicht nur für Menschen mit Behinderungen einen Nutzen, sondern bringt Vorteile für viele Bevölkerungsgruppen.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 71 Leere Stimmen	Für die Stimmenden und/oder Wählenden muss klar ersichtlich sein, wann ihre Stimme nicht zählt resp. als leer betrachtet wird.	Es geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, in welcher Art oder wo diese Informationen aufgeführt sind. Zum Beispiel auf dem Wahlzettel?
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	Wir stimmen diesem Artikel nur bedingt zu.	In der heutigen Zeit sollte es selbstverständlich sein, dass die Informationen offen, aber unter Wahrung des Datenschutzes, im Internet einsehbar sein sollen. Speziell, da der Kanton Luzern das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt hat. Andere Kantone und Gemeinden sind da viel fortschrittlicher unterwegs.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 116 Information	Wir begrüßen diesen Artikel sehr.	Demokratie heisst mitbestimmen. Und zwar für alle Personen, die in der Gemeinde leben und von den Beschlüssen und den Entscheidungen betroffen sind. So können sich auch Personen oder Personengruppen zu den Geschäften äussern, die nicht stimmberechtigt sind, sich aber für die Materie interessieren oder selbst davon betroffen sind. Schliesslich sind diese Personen auch Steuerzahlende und tragen das Staatswesen mit. In dieser Hinsicht ist das Recht, sich zu den Vorlagen zu äussern, ein minimaler, aber wichtiger Schritt in der Gemeindedemokratie.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 167a Kostenregelung	Ablehnung dieser Änderung.	Bisher waren Rechtsmittelverfahren in Stimmrechtssachen auf Kantonsebene grundsätzlich kostenlos. Neu sollen sich diese nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richten und werden damit grundsätzlich kostenpflichtig. Mit dieser grundsätzlichen Kostenpflicht werden die Hürden für den Rechtsschutz in diesem sehr sensiblen Rechtsgebiet erhöht, was für uns nicht akzeptabel ist. Die Begründung des Regierungsrates für diesen Gesetzesartikel, dass auch das Bundesgericht Kosten für Beschwerden in Stimmrechtssachen erhebt, ist für uns nicht relevant. Denn das bedeutet nicht, dass die Kantone hier nachziehen und eine schlechte Idee kopieren müssen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zur Vernehmlassung		Keine Antwort	Keine Antwort
Weitere Bemerkungen	Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision des Stimmrechtsgesetzes?	<p>Die SP begrüsst die Revision des Stimmrechtsgesetzes. Die Vereinfachung des Wählens und Abstimmens für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Gesetzesanpassungen zur Digitalisierung sowie Anpassungen zu übergeordnetem Recht und gelebter Praxis sind demokratiepolitisch sinnvolle Weiterentwicklungen.</p> <p>Wir begrüssen auch die geplanten Änderungen für die Mehrheitswahlen. Insbesondere, dass für diese Wahlen nur noch ein Wahlzettel verwendet wird. Das System mit dem Ankreuzen der Kandidierenden macht den Wahlprozess für die Wählenden und die Verwaltung übersichtlicher und einfacher. Zudem ist die Mehrheitswahl in erster Linie eine Personenwahl und nicht eine Parteiwahl. Dieses System entspricht daher eher der Idee einer Exekutivwahl.</p> <p>Der SP ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass sich auch Einwohnerinnen und Einwohner der betreffenden Gemeinden, die nicht stimmberechtigt sind, sich zu den Vorlagen äussern können.</p> <p>Nicht einverstanden ist die SP mit dem geänderten § 167a Abs. 2 betreffend Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Bisher waren Rechtsmittelverfahren in Stimmrechtssachen auf Kantonsebene grundsätzlich kostenlos. Neu sollen sich diese nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richten und werden damit grundsätzlich kostenpflichtig. Mit dieser grundsätzlichen Kostenpflicht werden die Hürden für den Rechtsschutz in diesem sehr sensitiven Rechtsgebiet erhöht, was für uns nicht akzeptabel ist. Die Begründung des Regierungsrates für diesen Gesetzesartikel, dass auch das Bundesgericht Kosten für Beschwerden in Stimmrechtssachen erhebt, ist für uns nicht relevant. Denn das bedeutet nicht, dass die Kantone hier nachziehen und eine schlechte Idee kopieren müssen.</p> <p>Weiter regt die SP dazu an, vertieft zu prüfen, ob es aus Gründen der Unabhängigkeit, Gewaltenteilung und möglichen Interessenskonflikten nicht sinnvoll wäre, dass die Beschwerdeinstanz bei Stimmrechtsbeschwerden im Zusammenhang mit kantonalen Angelegenheiten nicht der Regierungsrat, sondern das Kantonsgericht wäre. Die Beschwerde wäre dann folglich am Kantonsgericht und nicht beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p>Fazit: Die SP findet diese Gesetzesrevision mit Ausnahme des geänderten § 167a Abs. 2 betreffend Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren sinnvoll und angezeigt.</p>	Wie oben.